

Amtliche Publikation vom 27.09.2024

Beschwerdeauflage Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeauflage für die von der Gemeindeversammlung Küblis am 23. August 2024 beschlossene Revision der Ortsplanung statt.

Gegenstand: Gesamtrevision Ortsplanung

Auflageakten:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Dorf
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 Dorf
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Übriges Gemeindegebiet

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsberichte

Auflagefrist: 27.09.2024 bis 27.10.2024 (30 Tage)

Auflageort / -zeit: Gemeindkanzlei während den Kanzleistunden sowie auf der Homepage der Gemeinde

Änderungen nach der 2. Mitwirkungsauflage / Gemeindeversammlung:

Baugesetz

- Artikel 14a (Mehrwertabgabe): Anpassung, wonach Mehrwertabgaben ausschliesslich bei Einzonungen erhoben werden.
- Artikel 28a (Zone für Energieanlagen und -verteilung): Neuer Baugesetzartikel eingefügt.
- Artikel 31 (Spielplatz- und Freizeitzone), Absatz 3: Wort «Skill-Areas» durch «Übungsbereiche» ersetzt.
- Artikel 62 (Dachgestaltung), Absatz 4: Regelung betreffend Flachdachterrassen angepasst und neu formuliert.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Dorf

- Bisherige Gewerbezone im Bereich der Parzelle Nr. 626 (Zentrale Repower) neu der «Zone für Energieanlagen und -verteilung» zugewiesen.
- Parzelle Nr. 530 teilweise der Garten- und Freihaltezone zugewiesen und Abgrenzung des Ortsbildschutzbereiches angepasst.
- Teilparzelle Nr. 494 im nördlichen Bereich in der Dorfzone belassen und mit einer Überbauungsfrist von 4 Jahren belegt.
- Parzelle Nr. 408 vollständig der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

- Teilparzelle Nr. 723 vollständig der Wohnzone zugewiesen (anstelle Garten- und Freihaltezone).
- Parzelle Nr. 532 der Garten- und Freihaltezone zugewiesen (anstelle Zone für öffentliche Bauten und Anlagen).
- Parzelle Nr. 524 der Garten- und Freihaltezone zugewiesen (anstelle Wohnzone 3 mit Baulandmobilisierung).
- Überbauungsfrist für die Gewerbezone bei Parzelle Nr. 651 auf 8 Jahre festgelegt (anstelle 4 Jahre).
- Überbauungsfrist bei Teilparzelle Nr. 444 auf 8 Jahre festgelegt (anstelle 6 Jahre).
- Archäologiezone auf Parzelle Nr. 527 angepasst.

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Der Gemeindevorstand

Papiersammlung

Am Dienstag, 01. Oktober 2024, wird durch die Schule Küblis von 08:00 Uhr bis ca. 11:15 Uhr eine Papiersammlung durchgeführt. Das Altpapier muss gut verschnürt vor 07:45 Uhr am Strassenrand bereitgestellt werden.

Die Besitzer abgelegener Häuser bitten wir, ihr Altpapier an den nächstgelegenen Strassen zu deponieren. Karton und Plastik werden nicht gesammelt.

Den Sammelcontainer finden Sie auf dem Marktplatz.

Schule Küblis

Schliessung Schalter Gemeindeverwaltung

Am Donnerstag, 10. Oktober und Freitag 11. Oktober bleibt der Schalter der Gemeindeverwaltung geschlossen. Ab Montag, 14. Oktober 2024 sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung

Voranzeige Grünabfuhr

Die nächste Grünabfuhr findet am Freitag, 25. Oktober 2024 statt.

Die Gemeindeverwaltung

Rechnungsruf

Forderungen, welche die Alp Fremd-Vereine betreffen, sind bis Freitag, 11. Oktober 2024 an den Weidfachchef Christian Reidt zu richten. Für die Alpgenossenschaft Schlappin/Mäder ist der Kassier Johannes Hansemann zuständig.

Der Weidfachchef

Grasmietangaben

Gemäss Alp- und Weidgesetz werden die Viehbesitzer aufgefordert, die Grasmietangaben beim Weidfachchef Christian Reidt bis Freitag, 11. Oktober 2024 abzugeben.

Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen, wobei das gesömmerte Vieh nach Arten und Weidgang anzugeben ist. Missachtung dieser Vorschrift wird mit Busse gemäss Art. 40 des Alp- und Weidgesetzes geahndet.

Der Weidfachchef